Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2084

Sachgebiet 924

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

»EG-Dok. Nr. R/2069/78 (TRANS 119)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes beitragen.

Das System der Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fördert die Verwirklichung eines Verkehrsmarktes, der den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht und zu dem die Verkehrsunternehmer den Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gleichberechtigten Zugang haben.

Die bestehenden Gemeinschaftsgenehmigungen werden immer stärker ausgenutzt, und der Güteraustausch zwischen den Mitgliedstaaten nimmt ständig zu. Daher ist es notwendig, das Kontingentvolumen der Gemeinschaftsgenehmigungen, wie es durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 3224/77 [2]) festgelegt wurde, zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Das Gemeinschaftskontingent umfaßt 3402 Genehmigungen.

2. Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien:	378
Dänemark:	251
Deutschland:	621
Frankreich:	573
Irland:	69
Italien:	480
Luxemburg:	98
Niederlande:	549
Vereinigtes Königreich:	383".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 358 vom 31. Dezember 1977, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 [1]) eingeführt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 [2]) wird diese Regelung zeitlich nicht mehr begrenzt. Diese Verordnung sieht ebenfalls vor, daß die etwaige Erhöhung des Gemeinschaftskontingents und die Zuweisung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Genehmigungen an Mitgliedstaaten vom Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 30. November jedes Jahres beschlossen werden.

2. Die Integration der Verkehrswesen in der Gemeinschaft muß vorangetrieben werden, vor allem im Bereich des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, was u. a. den Abbau der Ungleichheiten in der Behandlung der Verkehrsunternehmer erleichtert und daneben den Güteraustausch fördert, wobei das System des Gemeinschaftskontingents zu den Instrumenten dieser Integration gehört; die wirksame Ausübung dieser Rolle hängt jedoch von ihrer Auswirkung auf die in Frage kommenden Verkehre ab. Schließlich hat der Güteraustausch im Jahr 1977 zugenommen und die Gemeinschaftsgenehmigungen sind sehr intensiv ausgenutzt worden: 1976 wurde eine Genehmigung durchschnittlich mit 1 614 300 t/km ausgenutzt, das sind 80 000 km je Fahrzeug mit einer Nutzlast von 20 t. Aus all diesen Gründen ist es angezeigt, das Gemeinschaftskontingent für 1979 um 20 v. H. zu erhöhen.

3. Was die Aufteilung der zusätzlichen Genehmigungen betrifft, so scheint es angebracht, nach der üblichen Formel vorzugehen: 50 v. H. der Kontingenterhöhung wird nach dem Ausnutzungsgrad der Gemeinschaftsgenehmigungen im Jahr 1977 aufgeteilt und die andere Hälfte linear.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 175 vom 23. Juli 1968, S. 13

[2]) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 10. August 1978 – 14 – 680 70 – E – Ve 55/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.